



Genossame  
Bennau

# Reglement

Für die Verpachtung der Genossame Bennau

April 2020



## Reglement über die Landverpachtung

|   |                         |
|---|-------------------------|
| <p>Art. 1</p> <p>Dieses Reglement regelt die Landverpachtung durch die Genossame Bennau im Sinne von Art. 25 der Statuten. Es ergänzt die Bestimmungen des LPG (Landwirtschaftliches Pachtgesetz).</p>  | <p>Zwecke</p>           |
| <p>Art. 2</p> <p>Zum Bezug eines Heu- und Streuteils ist jeder Genossenbürger berechtigt, welcher das Heu bzw. die Streu für den eigenen Betrieb benötigt.</p> <p>Die zu vergebenden Landparzellen sind vom Genossenrat in erster Linie unter den Genossenbürgern und in zweiter Linie auch an Nichtgenossenbürger, die praktizierende Landwirte sind, zu verpachten. Der Pachtvertrag ist nicht übertragbar. Übergibt der Pächter den Betrieb an einen anderen Bewirtschafter – auch innerhalb der Familie – hat er die Genossame darüber schriftlich zu informieren. Die Genossame entscheidet, ob sie den neuen Bewirtschafter als Pächter akzeptiert (LPG § 19 Abs.2). Der Entscheid wird dem Pächter schriftlich mitgeteilt.</p> | <p>Anspruch</p>         |
| <p>Art. 3</p> <p>Wer eigenes Land verpachtet oder verkauft, erfüllt die Bedingungen zur Abgabe von Pachtland nicht mehr. Der Genossenrat hat den Pachtvertrag auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen. Für allfällige Ausnahmegewilligungen in besonderen Fällen ist der Genossenrat zuständig.</p> <p>Unterpacht ist nicht gestattet. Wer das gepachtete Genossameland nicht mehr selber bewirtschaften kann oder will, hat das Land sofort zurückzugeben. Der Pachtvertrag ist nicht übertragbar.</p>  | <p>Nichtberechtigte</p> |
| <p>Art. 4</p> <p>Die Pachtverträge werden in der Regel auf 10 Jahre abgeschlossen. Alle Pachtverträge beginnen am 1. Januar. Sie laufen nach 10 Jahren bzw. der vereinbarten Pachtdauer am 31. Dezember ab. Der</p>   | <p>Pachtdauer</p>       |



|   |                           |
|---|---------------------------|
| <p>Genossenrat teilt dem Pächter spätestens ein Jahr vor Pachtabschluss mit, ob die Pacht verlängert wird, resp. schickt einen neuen Pachtvertrag zur Unterzeichnung.</p> <p>Fällt verpachtetes Land im Verlauf einer Pachtperiode an die Genossame zurück, so wird es für den Rest der Pachtperiode weiterverpachtet.</p> <p>Für Pachtland, das nicht dem LPG unterstellt ist (Flächen unter 25 Aren, eingezontes Bauland), kann der Genossenrat mit den Pächtern kürzere resp. befristete Pachtdauern vereinbaren. Der Genossenrat ist ausserdem befugt, Bauland zur unentgeltlichen Bewirtschaftung zu überlassen.</p> |                           |
| <p>Art. 5</p> <p>Der Genossenrat setzt die Pachtzinsen fest.</p> <p>Ändern die Grundlagen für die Pachtzinsberechnung während einer Pachtperiode, so können die Zinsen auf das nächstfolgende Pachtjahr neu angepasst werden. (LPG §10).</p>  | <p>Pachtzinsen</p>        |
| <p>Art. 6</p> <p>Die Kündigungsfrist aller Pachtverträge beträgt für beide Parteien 1 Jahr.</p> <p>Der Pachtzins ist jährlich auf Rechnungsstellung per 31.12. fällig. Ist der Pachtzins bis 31. März des folgenden Jahres nicht bezahlt, so ist der Pachtvertrag auf das gleiche Datum aufgelöst. Diese Bestimmung, die sich nach Art. 21 des LPG richtet, ist ohne zusätzliche Mahnung oder Kündigung anwendbar.</p>  | <p>Kündigung</p>          |
| <p>Art. 7</p> <p>Baugesuche jeglicher Art auf den Pachtteilen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Genossenrates. Die Pächter sind gehalten, zum Bau neuer Strassen oder Bauten den erforderlichen Boden abzutreten, resp. den erforderlichen Vertragsänderungen zuzustimmen.</p> <p>Die Genossame ist berechtigt, auf dem Pachtland Holz aus ihren Waldungen in der Zeit von Ende Oktober bis Ende März ohne</p>  | <p>Zusatzbestimmungen</p> |



|  |                            |
|--|----------------------------|
| <p>Entschädigung zwischenzulagern oder über dasselbe abzuführen. Während der übrigen Zeit wird der entstandene Kulturschaden dem Pächter vergütet. Aufräumarbeiten gehen ebenfalls zu Lasten der Genossame.</p> <p>Besteht zu einem Pachtteil kein Fahrweg, so hat der Pächter das Recht, in kürzester Richtung und mit kleinster Schädigung über die anderen Pachtteile hinweg in sein Pachtland zu fahren.</p> <p>Sämtliche Drainagen und Wuhren sind durch den Pächter zu unterhalten. Das dazu benötigte Material ist von der Genossame kostenlos zu Verfügung zu stellen. Den Weisungen des Genossenrates ist nachzukommen.</p> <p>Das Erstellen und der Unterhalt der Allmeindstrassen obliegt der Genossame. Die Kosten für die Behebung von mutwilligen oder fahrlässigen Schäden hat der Verursacher zu tragen.</p> <p>Der Pächter ist für die bestehenden Landteil-Markierungen verantwortlich.</p> <p>Der Pächter von Streuland ist zu dessen Nutzung verpflichtet und darf in keinem Fall Meliorationen vornehmen.</p> <p>Nutzungsvorschriften von Bund, Kanton oder Gemeinde sind Bestandteil des Pachtvertrages.</p> |                            |
| <p>Art. 8</p> <p>Die Pachtverträge sind schriftlich abzuschliessen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG). Für alle nicht geregelten Sachverhalte ist der Genossenrat zuständig.</p>  | <p>Schlussbestimmungen</p> |

Dieses Reglement wurde an der ordentlichen Genossengemeinde vom September 2020 genehmigt.